

nicht zugestimmt. Daher scheint es mir, daß nicht anders zu verfahren, als wie angedeutet worden ist. Es ist eben so zweckmäßig als wünschenswerth, daß zunächst über das Princip ein Einverständnis mit der Regierung herbeigeführt werde. Aus diesem Grunde geht mein Vorschlag dahin, eine Deputation zu erwählen, welche zunächst über die Principfrage zu berathen habe.

Abg. v. **Wagdorf**: Ich würde den Antrag stellen, eine Deputation zu erwählen, um den von der Kammer angenommenen Antrag zu begutachten, ohne ihr einen bestimmten Weg der Berathung vorzuzeichnen; denn man würde außerdem die Deputation zu sehr beschränken.

Staatsminister v. **Beschau**: In dem Antrage des Abgeordneten v. **Wagdorf** liegt — ich will die Absicht nicht voraussetzen, aber der Erfolg ist es — den Gegenstand auf die Spitze zu stellen, und gegen das Princip, was die Regierung behauptet, eine Deputation zu wählen und die Adresse zu berathen. Wozu kann dies führen? Die Regierung hat die Ansicht, daß die Adresse nicht angenommen werden könne, und sie befindet sich dann in der Lage, die Adresse ablehnen zu müssen. Sollte es nicht besser sein, sich über das Princip zuerst zu verständigen, zu prüfen, in wie weit die dormaligen Bestimmungen der Annahme einer Adresse entgegenstehen, und dann festzustellen, wie es künftig gehalten werden soll. Ich glaube, man muß Extreme vermeiden, sie schaden nur dem Geschäftsgange und der Berathung materieller Angelegenheiten. Es ist in der That für das Land sehr gleichgültig, ob der Gegenstand so oder so behandelt wird, wenn nur der Zweck erreicht wird.

Abg. v. **Wagdorf**: Es ist keineswegs meine Absicht, diese Frage auf die Spitze zu stellen. Das ist hier gar nicht der Fall. Es liegt ein Beschluß der Kammer vor, wornach sie sagt, daß sie das Recht habe, eine Adresse zu votiren. Es ist also gewissermaßen das Princip durch einen Kammerbeschluß festgestellt worden, daher ist nichts Andres zu thun, als eine Deputation zur Entwerfung der Adresse zu erwählen.

Staatsminister v. **Vindenu**: Ich muß den Herrn Präsidenten bitten, die Frage gefälligst zu wiederholen, über die abgestimmt worden ist.

Präsident **D. Haase**: Die Frage ist diese gewesen: Will die Kammer eine Adresse auf die Throncede abgeben?

Staatsminister v. **Vindenu**: Und die zweite Frage?

Präsident **D. Haase**: Diese ist nicht gestellt worden.

Staatsminister v. **Vindenu**: Gewiß würde es eine große Zeitersparniß sein, wenn die Fragen getheilt und zuerst die beantwortet würde: Hat die Kammer das Recht, eine Adresse einseitig abzugeben? Würde diese Frage bejaht, so wäre die Bearbeitung der Adresse deren Folge. Bei verneinender Antwort würde sich dagegen in gewöhnlicher Weise mit der ersten Kammer zu vernehmen sein.

Präsident **D. Haase**: Mit dieser Frage hat sich die Deputation gewiß zunächst zu beschäftigen. Daher dürfte wohl an die Kammer die Frage zu stellen sein, ob sie gemeint sei, nach dem Vorschlage des Herrn Staatsministers eine Deputation zu er-

wählen, welche zuerst über das in Frage gezogene Princip ein Gutachten an die Kammer erstatte.

Abg. v. **Wagdorf**: Ich muß nur wiederholen, daß die Kammer sich bereits entschieden hat.

Präsident **D. Haase**: Einen Vorbericht würde die Deputation wohl nicht eingehen können?

Abg. v. **Thielau**: Die Deputation kann sich mit nichts Anderem beschäftigen, als mit Erörterung der Frage: ob eine Principfrage hier vorliege oder nicht, ob in der Verfassungsurkunde oder der Landtagsordnung ein Hinderniß enthalten sei, daß die zweite Kammer allein eine Adresse abgebe. Darüber hat die Majorität der Kammer entschieden, daß eine Adresse entworfen werden solle, und die Deputation hat darüber nichts zu berichten. Das Ministerium erklärt aber, daß eine Adresse gegen die Landtagsordnung sei, und darum handelt es sich also bloß, über etwas Weiteres kann die Deputation nicht berichten.

Präsident **D. Haase**: Die Frage, die ich zu stellen beabsichtige, geht eben dahin, ob der Deputation mit aufzugeben, auch über die Principfrage sich zu verbreiten.

Abg. **D. v. Mayer**: Es scheint mir daraus immer ein Widerspruch mit dem Beschlusse der zweiten Kammer zu entstehen. Sie kann nicht zu gleicher Zeit beschließen, eine Adresse abzugeben, und eine Deputation erwählen, um zu untersuchen, ob sie das Recht dazu habe. Wenn ein Einklang in die Sache gebracht werden soll, so muß jedenfalls eine Deputation zur Entwerfung der Adresse gewählt werden, und nur eventuell für den Fall, daß inzwischen an die Kammer ein Decret in der Sache gelangt, kann dasselbe zur Vorberathung und Erörterung der Principfrage an sie abgegeben werden. Gelangt aber nichts an die Kammer, so würde die Sache ihren Weg fortgehen.

Präsident **D. Haase**: Der von der Regierung erhobene Zweifel betrifft das Recht der Kammer, eine Adresse zu votiren. Die Deputation, welche gewählt werden wird, wird diesen Zweifel beleuchten.

Abg. **Todt**: Auch ich bin der Meinung, daß die Deputation mit Beantwortung der Frage, ob die Kammer das Recht habe, eine Adresse zu votiren, nicht mehr beauftragt werden könne. Wohl aber gebe ich zu, daß eine der gewöhnlichen Deputationen mit dem Auftrage versehen werden könne, die Frage zu berathen, wie und auf welche Weise der Principstreit zu vermeiden sei. Aufgetaucht ist er einmal, beseitigt muß er werden, und dagegen, daß er, wenn möglich, auf friedliche Weise ausgeglichen werde, könnte ich nicht sein. Aber dafür, der Deputation den Auftrag zu geben, sie solle ein Gutachten abgeben, ob die zweite Kammer das Recht habe, eine Adresse zu erlassen, kann ich nicht sein. Die Kammer hat meinen Antrag angenommen, hat also factisch entschieden, daß sie das Recht hat, und ich glaube auch, daß sie es hat; denn es ist bei frühern Landtagen von der Regierung noch nie in Zweifel gezogen, mithin stillschweigend anerkannt worden.